

Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Bundesminister Jens Spahn
Friedrichstr. 127
10117 Berlin



**Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Herrmann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

heute wenden wir uns erneut als Fachverbände für Menschen mit Behinderung an Sie: Mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) wurden wichtige Maßnahmen zur Absicherung der sozialen Infrastruktur in unserem Land ergriffen. Es enthält viele wichtige Punkte für Dienste und Einrichtungen, die Menschen mit Behinderung unterstützen.

Allerdings gibt es weitere Punkte, die durch den Ausschluss von SGB V und XI hierbei nicht berücksichtigt und für Menschen mit Behinderung und ihre Familien von hoher Bedeutung sind. Wir würden es begrüßen, wenn diese im geplanten Schutzschirm für weitere Gesundheitsberufe berücksichtigt würden.

Zunächst sei dabei die interdisziplinäre Frühförderung genannt, die als Komplexleistung Kinder mit Beeinträchtigung und drohender Behinderung gezielt fördert. Durch die Herausnahme des SGB V aus dem SodEG fallen die Anteile der Krankenkassen weg, wenn die Frühförderung zum jetzigen Zeitpunkt wegen Maßnahmen der Infektionsprävention nicht bzw. nur in reduziertem Umfang durchgeführt werden kann. Die Frühförderung unterstützt die Entwicklung von Kindern mit Beeinträchtigung und drohender Behinderung wesentlich und darf nicht gefährdet werden.

Medizinische Zentren für Erwachsene mit Behinderung (MZEB) und Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) sowie andere mit der Eingliederungshilfe assoziierte Dienste, wie Integrierte Medizinische Dienste, sind nach derzeitiger Rechtslage analog dazu ebenfalls von der

fehlenden Finanzierung durch die Krankenkassen bei pandemisch bedingten Leistungs- und Erlösausfällen betroffen. Auch hier werden wichtige Beiträge zur Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderung geleistet, die es auch über die Zeit der Corona-Pandemie zu erhalten gilt.

Ähnliches gilt für die PhysiotherapeutInnen, die Kinder mit Behinderung versorgen. Da diese Kinder zu den RisikopatientInnen gehören, meiden viele Eltern (zu Recht) den Gang in die Praxen. Notwendige Behandlungen, wie beispielsweise die KG ZNS Kinder nach Bobath/Vojta, werden nicht mehr durchgeführt. Eine Video-Behandlung wäre möglich und sinnvoll, wird jedoch bisher vom Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherungen nicht anerkannt. Eine Anerkennung – zumindest für die Zeit der Pandemie – würde sowohl den Kindern als auch den PhysiotherapeutInnen helfen. Wir würden es begrüßen, wenn diese Frage über den aktuell diskutierten Schutzschirm für TherapeutInnen umfasst wäre.

Für die Familien mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung sind zudem Familienunterstützende/entlastende Dienste von besonderer Bedeutung: Sie ermöglichen die Betreuung der Geschwister, machen durch Betreuung in Ferienzeiten die Berufstätigkeit von Müttern und Vätern möglich und unterstützen Familien in der Bewältigung der besonderen Herausforderung. In der Regel werden die Leistungen über Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI bzw. Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI der Pflegeversicherung finanziert – und fallen nun wegen der Maßnahmen der Infektionsprävention weg. Auch hier droht die Struktur zu zerbrechen, die es vielen Familien ermöglicht, ihr Leben zu meistern.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, ist es wichtig, dass auch Rehabilitations- und Vorsorgekliniken für Mütter und Väter (§ 111a SGB V) von der Schutzvorschrift nach § 111d SGB V umfasst sind. Auch sie sind aber durch die von den Ländern angeordneten Betriebsschließungen in ihrer Existenz gefährdet. Hier braucht es eine Klarstellung, dass diese Vorsorgeangebote auch vom Schutzschirm umfasst sind. Wir würden es begrüßen, wenn diese im aktuell diskutierten Schutzschirm enthalten wären. In dieser Zeit sind Kindergärten und Schulen, aber auch Tagesstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung geschlossen. Daher müssen sich ihre Eltern und Angehörigen tagsüber um sie kümmern und hierfür von ihrer Arbeit fernbleiben, ohne einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung zu haben. Bei pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung kann das Pflegeunterstützungsgeld hier eine wertvolle Hilfe darstellen: Es macht es möglich, in einer akuten Pflegesituation maximal zehn Arbeitstage von der Arbeit fern zu bleiben (§ 44a Abs. 3 SGB XI i.V.m. § 2 Pflegezeitgesetz).

Die Notwendigkeit einer Betreuung von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung aufgrund der Maßnahmen zur Infektionsprävention kann durchaus als akute

Pflegesituation eingeordnet werden. Unseres Wissens handhabt die Techniker Krankenkasse dies bereits so.

In dieser schwierigen Zeit wäre eine Klarstellung Ihrerseits, dass Schul-, Kita- und Werkstattschließungen zur Infektionsprävention als akute Pflegesituation anerkannt werden, sehr wichtig. Eine schnelle und unbürokratische Bewilligung der Leistungen wäre im Sinne der Menschen mit Behinderung und ihrer Pflegepersonen. In Anbetracht der Lage scheint sie nach unserem Dafürhalten ein Gebot der Stunde.

Darüber hinaus wäre aus unserer Sicht wichtig, auch die Angehörigen von erwachsenen Menschen mit Behinderung in die Regelung des § 56 Abs. 1a IfSG einzubeziehen, wenn sie wegen der notwendigen Betreuung aufgrund der Schließung von Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder Tagesstätten einen Verdienstausfall haben.

Familien sind in der aktuellen Situation durch Kita-, Schul- und WfbM-Schließungen besonders belastet. Wir sind überzeugt davon, dass der Bedarf an Entlastungsangeboten nach der Corona-Krise noch höher sein wird, als er jetzt schon ist. Umso notwendiger ist es daher, all diese wichtigen Strukturen zu erhalten.

Als Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern wir Sie nachdrücklich auf, die besondere Verletzlichkeit und Gefährdung von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Corona-Krise anzuerkennen und die Strukturen zu ihrer Betreuung und Begleitung auch im Bereich des SGB V und XI ebenso zu unterstützen, wie dies in anderen Bereichen der Gesellschaft notwendig ist.

Um die besondere Verletzlichkeit zu unterstreichen, erlauben Sie uns, unsere aktuelle Pressemitteilung beizufügen, mit der wir eine stärkere Berücksichtigung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe bei der Versorgung mit Schutzausrüstung und die beschleunigte Durchführung von Tests fordern.

Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung dürfen in der Corona-Krise nicht auf der Strecke bleiben. In diesem Sinne stehen wir Ihnen jederzeit zur weiteren Absprache und Koordination zur Verfügung und danken für Ihren bisherigen Einsatz in der beispiellosen Herausforderung der Corona-Krise.